

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE

(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de l'FCL et du WUSV
Affiliée à la Fédération Cynologique Internationale.
www.hondssport.lu

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

(gültig ab 01.12.2016)

Generell:

Folgende Prüfungen sind gemäß der zurzeit gültigen IPO für Gebrauchshunde auszuführen:

(Ausnahme: die IPO-VO, die ersetzt wird durch die NPO-VO und zwar bis zu dem Zeitpunkt wo die FCI bestimmt, dass die IPO-VO vor der IPO-1 gearbeitet werden muss.)

| BH/VT | Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundeprüfung | |
|-------------------|---|--|
| APr 1-3 APr-VO | Gebrauchshundeprüfung in Klasse 1-3 Nationale Prüfungsordnung Vorstufe | (bestehend aus B&C der IPO) (bestehend aus B&C der NPO) |
| FPr 1-3 FPr-VO | Fährtenprüfung in Klasse 1-3 Fährtenprüfung Vorstufe | (bestehend aus A der IPO) (bestehend aus A der NPO) |
| UPr 1-3 UPr-VO | Unterordnungsprüfung in Klasse 1-3 Unterordnungsprüfung Vorstufe | (bestehend aus B der IPO) (bestehend aus B der NPO) |
| SPr 1-3 SPr-VO | Schutzdienstprüfung in Klasse 1-3 Schutzdienstprüfung Vorstufe | (bestehend aus C der IPO) (bestehend aus C der NPO) |
| FH 1 | Fährtenhundeprüfung Stufe 1 | (siehe FCI Seite 110-112) |
| FH 2 | Fährtenhundeprüfung Stufe 2 | (siehe FCI Seite 113-115) |
| IPO-ZTP | Internationale Zuchtauglichkeitsprüfung | (siehe FCI Seite 30-37) |
| NPO-VO | Nationale Prüfungsordnung Vorstufe | (siehe CLSCU Reglement NPO-VO) |
| IPO1-3 | Int. Gebrauchshundeprüfung 1-3 | (siehe FCI Seite 45-109) |
| IPO-FH | Internationale Fährtenhundeprüfung | (siehe FCI Seite 116-119) |

Ausnahmen:

Vom ersten Dezember bis zum 31. März werden Fährtenprüfungen abgehalten. Und diese in folgenden Abteilungen: FPr-VO, FPr 1 bis 3 sowie in FH1, FH2 und IPO-FH, wobei FH 1+2 sowie IPO-FH das ganze Jahr über gearbeitet werden können. Bei den Fährtenprüfungen darf ein Hundeführer 2 Hunde an einer Veranstaltung zur Prüfung vorführen.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

| | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| BH/VT mit Sachkundeausweis | Obligatorisch für alle Prüfungen | | 15 Monate |
| FPr-VO | AKZ / Nein | Nationale LM / JA | CLSCU NPO-VO |
| FPr 1 bis 3 | AKZ / Nein | Nationale LM / JA | FCI Seite 9; 29 |
| APr-VO & Apr 1 bis 3 | AKZ / Nein | Nationale LM / JA | CLSCU NPO-VO FCI Seite 9; 29 |
| UPr-VO & UPr 1 bis 3 | AKZ / Nein | Nationale LM / Nein | CLSCU NPO-VO FCI Seite 9; 29 |
| SPr-VO & SPr 1 bis 3 | AKZ / Nein | Nationale LM / Nein | CLSCU NPO-VO FCI Seite 9; 29 |
| NPO-VO | AKZ / Nein | Nationale LM / JA | CLSCU NPO-VO |
| IPO 1 bis 3 | Mit AKZ | Nationale LM / JA | FCI Seite 44-109 |
| FH 1 & FH 2 | Mit AKZ | Nationale LM / JA | FCI Seite 110-115 |
| IPO-FH | Mit AKZ | Nationale LM / JA | FCI Seite 116-119 |
| IPO ZTP | Mit AKZ | Nationale LM / Nein | FCI Seite 30-37 |

Sonderregelung für Fährtenhunde:

Hunde welche Prüfungen in FH1 bestehen oder an der LM in FH1 teilnehmen, dürfen, müssen aber keinen Klassenwechsel vollziehen. Hunde welche einmal in FH2 gestartet sind, dürfen nicht mehr in FH1 zurückgestuft werden. Hunde die in IPO-FH geführt worden sind, dürfen auch weiterhin in FH2 starten.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

1. FÄHRTE:

In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März werden Fährtenprüfungen veranstaltet. Die Landesmeisterschaft in FPr-VO, FPr1 bis FPr3 finden im Monat März statt. Zur Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft ist jedes Team-HF/Hund berechtigt welches an drei (3) nationalen offiziellen Prüfungen, welche von drei (3) verschiedenen Vereinen organisiert wurden, teilgenommen und jeweils 70 Punkte erreicht hat. Bei einer Teilnahme an dieser Fährten-Landesmeisterschaft darf das Team nur an der von ihm höchsten gearbeiteten Stufe starten.

Die Landesmeisterschaft in FH-1, FH-2 sowie in IPO-FH findet im Monat November statt. Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in FH-1 und FH-2 ist jedes Team-HF/Hund berechtigt welches im Jahr zwischen den 2 Landesmeisterschaften an zwei (2) nationalen Prüfungen, welche von zwei (2) verschiedenen Vereinen organisiert wurden, teilgenommen und bestanden hat.

Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft in IPO-FH ist jedes Team-HF/Hund berechtigt welches im Jahr zwischen den 2 Landesmeisterschaften an einer (1) nationalen Prüfungen teilgenommen und bestanden hat.

Diese Prüfungen können das ganze Sportjahr hindurch abgehalten werden. Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen sind ausgeschlossen.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Prüfungen, sowie das Abbrechen oder Unterbrechen der Prüfungen bei unmöglichen Wetterbedingungen, plötzlichem Schneefall, starkem Sturmregen am Tage der Fährtenprüfung, bestimmen die Tagesrichter. Die bis dahin erreichten Punkte werden vom Leistungsrichter in den Leistungsnachweis eingetragen.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der verschiedenen Landesmeisterschaften oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission die Tage vor der Prüfung.

Hundeführer welche mit mehreren Hunden (maximal zwei (2) Hunden) an einer Landesmeisterschaft teilnehmen, müssen die Identifikation der Hunde auf der Fährte angeben, und dürfen die Hunde nach der Verlosung nicht untereinander austauschen.

Landesmeister wird das Team, welches am Tag der Landesmeisterschaft die höchste Punktzahl erreicht hat. Haben zwei oder mehrere Teams die gleiche Punktzahl im Total erhalten, so entscheidet die höchste Punktzahl beim Halten der Fährte. Besteht immer noch Egalität so werden die nachfolgenden Platzierungen nach unten verschoben.

Beispiel: Zwei Teams haben beide 19+78 Punkte. Beide Teams erhalten den ersten Platz, das nächstfolgende Team erhält Platz Nummer drei. (Platz Nummer zwei wird in diesem Fall nicht vergeben). Hunde welche an einer Landesmeisterschaft teilnehmen, müssen im darauffolgenden Sportjahr in der nächsthöheren Stufe starten.

Ausnahmen dieser Regel sind:

- die Fährtenhunde und
- die Hunde welche bei den Selektionsprüfungen in FPr-VO/1/2 und bei der LM im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als 80 Punkte erreicht haben. Diese dürfen in der letztgearbeiteten Stufe ein (1) Jahr weiterarbeiten, müssen aber bei der Teilnahme an der LM in der darauffolgenden Saison in die nächsthöhere Klasse wechseln.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

2. FÄHRTE / UNTERORDNUNG / SCHUTZDIENST

Vom ersten April bis 30 November können Prüfungen auf den Übungsplätzen abgehalten werden. An den Tagen der F.C.L.-Rassehundausstellungen im Großherzogtum, sowie an den Tagen der F.C.I.-Weltmeisterschaft, werden keine Prüfungen ausgetragen. In diesen Monaten dürfen alle von der F.C.I. anerkannten Prüfungen gearbeitet werden. Im Monat Juli wird eine Landesmeisterschaft veranstaltet. Zur Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft ist jedes Team-HF/Hund berechtigt welches an drei (3) nationalen, offiziellen Prüfungen welche auf drei verschiedenen Hundesport-Plätzen und von drei verschiedenen Vereinen organisiert wurden teilgenommen und diese bestanden hat. Bei einer Prüfung, welche als offizielle Prüfung von der CLSCU anerkannt ist, kann neben einem luxemburgischen Richter, zusätzlich auch ein ausländischer internationaler Richter verpflichtet werden. Bei allen Landesmeisterschaften und der CL kann die CLSCU internationale ausländische Leistungsrichter verpflichten.

Je Prüfungs-Stufe wird ein Landesmeister ermittelt und dies in allen IPO Klassen (außer FH) sowie in APr1 bis APr3 und in der NPO Klasse Apr-VO. Bei einer Teilnahme an dieser Landesmeisterschaft darf das Team nur in der von ihm höchsten gearbeiteten Stufe starten.

Ein im Ausland bestandenes CACIT zählt als offizielle Prüfung und kann als Streichresultat genutzt werden. Das Resultat kann entweder getrennt in Betracht gezogen werden (d.h. die Abteilung A der CACIT-Prüfung als Qualifikation zur LM-FPr und/oder die Abteilungen B/C als Qualifikation zur LM-APr) oder die komplette CACIT-Prüfung als Qualifikation zur LM-IPO.

Bei einer in Luxemburg gearbeiteten IPO-Prüfung (wobei der Hund in der Abteilung A nicht bestanden hat) kann das Resultat der Abteilungen B u. C als Qualifikation zur LM-APr genutzt werden. Hat das Team allerdings 3 IPO-Prüfungen bestanden, so muss es bei der LM auch in IPO starten.

Bei einer CACIT Prüfung in Luxemburg muss ein internationaler IPO-Leistungsrichter aus Luxemburg von der RK ernannt und vom VR bestätigt werden. Das CACIT in Luxemburg wird als Selektionsprüfung für die LM in FPr - und/oder in APr - oder in IPO gewertet. Der luxemburgische Richter darf nicht namentlich vom Verein angefragt werden. Der 2. Richter muss ein internationaler Richter aus dem Ausland sein. Benötigt der Verein einen 3. Richter kann er einen luxemburgischen oder ausländischen Richter über den VR beantragen, der den Antrag an die FCL weiterleitet zwecks Bestätigung durch die FCI.

Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen sind ausgeschlossen zur Teilnahme an den nationalen Landesmeisterschaften, werden aber in den Leistungsnachweis eingeschrieben falls der ganze Wettbewerb gemäß den bestehenden Reglementen ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel, jedoch nicht als Qualifikationsprüfung. Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen dürfen mit luxemburgischen oder internationalen Auslandsrichtern abgehalten werden. Richter die bei einer Vereinsmeisterschaft oder einem Freundschaftstreffen tätig sind dürfen an diesem Tag keinen Hund führen.

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Prüfungen, sowie das Abbrechen und Unterbrechen der Prüfungen, u.a., starker Sturmregen am Tage der Prüfung bestimmen die Tagesrichter.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Das „Nicht-Zählen“ oder „Nicht-Abhalten“ der Landesmeisterschaft oder der „Coupe de Luxembourg“ bei unmöglichen Wetterbedingungen bestimmt der Präsident der Technischen-Kommission, die Tage vor der Veranstaltung.

Bei der LM auf dem Übungsplatz darf ein Hundeführer maximal zwei (2) Hunde vorführen. Falls beide Hunde in eine gleiche Gruppe gelost werden, muss der an zweiter Stelle geloste Hund in eine andere Gruppe wechseln, in welcher er nochmals an der Verlosung teilnehmen muss.

Landesmeister wird das Team, welches am Tag der Landesmeisterschaft die höchste Punktzahl erreicht hat. Haben zwei oder mehrere Teams die gleiche Endpunktzahl, so entscheidet Art. 37 des I.A.R. über die Reihung der Teams.

Hunde welche an der Landesmeisterschaft teilgenommen haben, müssen im darauffolgenden Sportjahr in der nächsthöheren Stufe starten.

Ausnahmen dieser Regel sind:

- die Fährtenhunde und
- die Hunde welche bei den Selektionsprüfungen in APr VO/1/2 und bei der LM im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als 160 Punkte erreicht haben. Diese dürfen in der letztgearbeiteten Stufe ein (1) Jahr weiterarbeiten, müssen aber bei der Teilnahme an der LM in der darauffolgenden Saison in die nächsthöhere Klasse wechseln. Hunde welche in UPr oder SPr drei (3) Prüfungen bestanden haben (70 P), können an der LM teilnehmen, erhalten aber keinen Meistertitel.

Ein Hundeführer, der in APr in einer höheren Klasse arbeitet als in der IPO, muss beim Bestehen jeder IPO-Prüfung in die folgende, höhere IPO-Klasse wechseln.

3.OFFIZIELLE PRÜFUNGEN

Als offizielle Prüfungen gelten nur die von der C.L.S.C.U. anerkannten Prüfungen, zu welchen jeder Verein zur Teilnahme eingeladen wird; (Ausnahme Artikel 16 und 4D)

Bei offiziellen Prüfungen in IPO und/oder APr darf ein Hundeführer zwei Hunde vorführen.

Richter die bei einer offiziellen Prüfung tätig sind dürfen an diesem Tag keinen Hund führen.

Um Prüfungen in IPO zu fördern müssen solche Prüfungen vom Organisator zugelassen werden.

In der Einladung zu einer offiziellen Prüfung in APr, UPr oder SPr und BH/VT muss der Organisator alle Prüfungsstufen, die gearbeitet werden können, bekannt geben. Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP) dürfen im Rahmen einer offiziellen Prüfung abgehalten werden.

Das gilt nicht bei offiziellen Prüfungen im Fährtenbereich. Hier müssen alle Prüfungsstufen im Fährtenbereich zugelassen werden, ohne dass diese einzeln in der Einladung aufgeführt werden.

Vor jeder Prüfungsteilnahme ist eine bestandene BH/VT mit Sachkundeführer nachzuweisen, dies gilt auch für Vereinsmeisterschaften und Freundschaftstreffen.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Bei offiziellen Prüfungen auf dem Dressurfeld, wo dem Organisator nur ein begrenztes Fährten Gelände zur Verfügung steht, hat jeder IPO -Teilnehmer ein Vorrecht.

Ein (1) von einem Team, nach der LM des vergangenen Jahres und vor der LM des laufenden Sportsjahres, im Ausland gearbeitetes und bestandenes CACIT oder eine von der F.C.I. anerkannte WM mit Vergabe eines CACIT (z.B. die FCI - WM, die WUSV-WM oder die FCI-FH-WM) kann als Streichresultat genutzt werden.

4. SELEKTION FÜR DIE WELTMEISTERSCHAFT

- A) Im Prinzip wird an der F.C.I.-Weltmeisterschaft für Gebrauchshunde sowie an der F.C.I.-Weltmeisterschaft für Fährtenhunde teilgenommen und dies mit der von der FCI bestimmten Teilnehmerzahl.
- B) Falls ein qualifiziertes Team nicht an der WM teilnehmen möchte, so wird dieses durch den nächstplatzierten und qualifizierten Konkurrenten ersetzt.
- C) Qualifiziert für die F.C.I.-Weltmeisterschaft sind:
- 1) Die Teams-HF/Hund welche in IPO 3 an drei (3) nationalen Qualifikationsprüfungen des laufenden Sportjahres teilgenommen haben und diese bestanden haben, sowie an der Landesmeisterschaft mindestens 255 Punkte erreicht haben, wobei in keiner der drei Abteilungen weniger als 85 Punkte erzielt wurden.
 - 2) Für die FCI FH-WM muss das Team-HF/Hund im laufenden Sportjahr 1 IPO-FH gearbeitet und bestanden haben sowie bei der LM in IPO-FH bestanden haben mit mindestens 150 Punkten, wobei an keinem der beiden Prüfungstagen weniger als 75 Punkte erzielt wurden.
- D) Nachnominierung (Repêchage)
- 1) Zur FCI-IPO WM
Teams welche in IPO3 an der nationalen Meisterschaft teilgenommen haben diese jedoch nicht bestanden haben, diese Prüfung nicht eigenmächtig unterbrochen haben, an den drei (3) nationalen Qualifikationen in IPO3 des laufenden Sportjahres mindestens 255 Punkte in IPO 3 erreicht haben, wobei in keiner der drei Abteilungen weniger als 85 Punkte erzielt wurden.
 - 2) Zur FCI-FH WM
Diese Regel gilt auch für Teams welche am Tag der LM in IPO-FH die Qualifikation zur WM nicht erreicht haben, aber an einer Qualifikation zur LM in IPO-FH bestanden haben mit mindestens 150 Punkten, wobei an keinem der beiden Prüfungstagen weniger als 75 Punkte erzielt wurden.
 - 3) Qualifiziert sind die Teams welche bei den Landesmeisterschaften in IPO3 oder in IPO-FH die meisten Punkte erreicht haben. Ist die von der FCI bestimmte Zulassungszahl zur Teilnahme an der WM noch nicht erreicht, so werden die nächstplatzierten Teams, welche die Bestimmungen unter Art.4 D1 respektiv D2 erfüllt haben, zu den respektiven Weltmeisterschaften nachnominiert.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

- E) Ein Team welches an einer rassebezogenen Weltmeisterschaft teilnehmen möchte, unterliegt den gleichen Bestimmungen die für die FCI-Weltmeisterschaft gelten. Findet eine rassebezogene Weltmeisterschaft vor der nationalen Meisterschaft in IPO statt, so gelten die erzielten Resultate in IPO3 von der letzten Landesmeisterschaft. Teams welche bei einer solchen WM teilnehmen erhalten dieselbe finanzielle Entschädigung wie die Teilnehmer einer ausländischen Prüfung mit Vergabe eines CACIT.
- F) Ein Hundeführer kann nur mit einem (1) Hund an einer Weltmeisterschaft teilnehmen. Nicht-Luxemburger oder Hundeführer mit doppelter Nationalität dürfen für das Großherzogtum an einer Weltmeisterschaft teilnehmen. Zur Teilnahme muss der Kandidat im Besitz einer gültigen Lizenz der C.L.S.C.U. sein und seinen Hauptwohnsitz während mindestens einem Jahr im Großherzogtum haben. Bei Luxemburger spielt der Wohnsitz keine Rolle. Hunde welche an einer Weltmeisterschaft teilnehmen müssen mindestens sechs (6) Monate im L.O.L. (Livre des Origines Luxembourgeois) eingetragen sein.

5. SPORTKALENDER

Jedem Verein steht ein Wochenende zur Abhaltung einer Veranstaltung zu. Jeder Verein darf seine offizielle im Sportkalender eingetragene Prüfung abmelden.
Langfristig: 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Technischen Kommission
Kurzfristig: 4 Tage vor der Veranstaltung falls alle gemeldeten Hundeführer mit dem Nichtabhalten“ dieser Prüfung einverstanden sind.

Dieser Termin (langfristig) wird von der T.K. für andere Vereine freigegeben und wieder ausgeschrieben. Vereine welche diese Regelung nicht einhalten droht eine Konventional-strafe von 50€. Jeder Verein kann mehrere offizielle Prüfungen an freien Wochenenden anfragen. Die drei erforderlichen Qualifikationsprüfungen müssen auf drei verschiedenen Übungsplätzen gearbeitet werden. Pro Wochenende darf nur eine offizielle Veranstaltung stattfinden. Ausgenommen sind die Ausstellungen und Zuchtschauen der Rassevereine und/oder Zuchtvereine.

Um den Sportkalender rechtzeitig aufstellen zu können, werden alle Vereine zur Verlosung der Termine eingeladen. Vereine welche ihre ihnen zugeteilte Prüfung bei der T.K. abgemeldet oder nicht abgehalten haben nehmen nicht an der Hauptverlosung teil. Diese verlosen untereinander die übriggebliebenen Termine. Kurzfristige begründete Absagen nehmen an der Hauptverlosung teil.

Das „Nicht-Abhalten“ einer termingeschützten Prüfung wird allen Vereinen durch Rundschreiben mitgeteilt, falls sich mehrere Vereine zur Übernahme einer solchen Prüfung melden, entscheidet das Los. Nach Veröffentlichung dieses Kalenders dürfen die Vereine ihre Termine nicht tauschen oder wechseln.

Es können mehrere Vereinsmeisterschaften, BH/VT und/oder IPO/ZTP sowie FH, Freundschaftstreffen an ein und demselben Wochenende abgehalten werden, müssen aber alle schriftlich bei der T.K. angefragt werden und zwar mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin.

6. KLASSENWECHSEL

Allgemein gelten für den Klassenwechsel die Reglemente der FCI. Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das von der FCI vorgeschriebene Alter vollendet haben.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Voraussetzung zum Start ist eine erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis.

Kauft jedoch ein Hundeführer einen Hund mit AKZ so darf er in die nächsthöhere Klasse wechseln. Hunde welche an einer Landesmeisterschaft in FPr oder APr sowie in IPO teilgenommen haben müssen im darauffolgenden Sportjahr in die nächsthöhere Klasse wechseln. Hunde welche an der LM nicht teilnehmen müssen keinen Klassenwechsel vornehmen.

Freundschaftstreffen sowie Vereinsmeisterschaften werden nur in den Leistungsnachweis eingetragen wenn der ganze Wettbewerb gemäss der zurzeit bestehenden Regeln der C.L.S.C.U. ausgetragen wird. Diese Prüfungen zählen für den Klassenwechsel, zählen jedoch nicht als Qualifikationsprüfung zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

Hunde welche bei den Selektionsprüfungen in FPr-VO/1/2 oder APr-VO/1/2 oder NPO-VO oder IPO/1/2 und bei der LM im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als 80 Punkte in FPr, bzw. 160 Punkte in APr, bzw 240 Punkte in IPO erreicht haben, dürfen in der letztgearbeiteten Stufe ein (1) Jahr weiterarbeiten, müssen aber bei der Teilnahme an der LM in der darauffolgenden Saison in die nächsthöhere Klasse wechseln.

7.PRÜFUNGSBETEILIGUNG

Der Prüfungsveranstalter ist verpflichtet sämtlich nötigen Genehmigungen zur Prüfung einzuholen.

In jedem Vereins-Sekretariat muss, zwecks Kontrolle, eine aktuelle Liste der lizenzierten Hundeführer vorliegen. Die aktuellen Anmeldeformulare müssen korrekt ausgefüllt sein, können über E-Mail oder aber mit der Post verschickt werden.

Ein Hundeführer welcher an einer Prüfung teilnimmt, muss Inhaber einer gültigen Lizenz und eines gültigen Leistungsnachweises sein.

Beim Fehlen des Leistungsnachweises darf nicht gestartet werden.

Jede Prüfung beginnt mit der Abgabe des Leistungsnachweises und endet nach der Siegerehrung. Zu offiziellen Prüfungen müssen mindestens vier (4) Hundeführer angemeldet sein.

Im Falle einer kurzfristigen Absage eines Teilnehmers, kann der Organisator einen Antrag an den Vorsitzenden der T.K machen um eine Spezialgenehmigung zu erhalten.

Nach erfolgter Anmeldung zu einer von der Technischen Kommission (TK) organisierten Prüfung muss der Teilnehmer bis Mittwochabend vor der Prüfung seine Abmeldung dem

Sekretariat der TK schriftlich mitgeteilt haben (Poststempel). Meldet sich der Teilnehmer nach Mittwochabend ab, muss er dies durch eine von ihm verfasste schriftliche Begründung, (von Vorteil ist ein Attest vom Arzt oder Tierarzt als Beilage) welche bis spätestens 3 Tage nach der Prüfung im Sekretariat der TK eingegangen sein muss. (Poststempel). Meldet sich der Teilnehmer gar nicht, oder nicht mit einer solchen schriftlichen Begründung ab, wird der Artikel „F“ der Strafskala angewandt.

8.LEISTUNGSNACHWEISE UND LIZENZEN

Leistungsnachweise und Lizenzen sind schriftlich durch den Verein, mindestens 2 Wochen vor einer Prüfung, anzufragen. Dieser Antrag muss über den Server der

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

C.L.S.C.U. ausgefüllt werden und mit den nötigen Unterschriften versehen sein (Präsidenten, Sekretärs und des Titulars).

Für die Anfrage eines Leistungsheftes muss die Ahnentafel beiliegen. Bei Hunden ohne Ahnentafel muss ein Lichtbild des EU Heimtier-Ausweis beiliegen. Leistungsnachweise können nur an Lizenzierte ausgestellt werden.

9.HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND IMPFUNGEN

Alle Hundeführer welche mit ihrem Hund an Übungseinheiten oder Prüfungen teilnehmen, müssen gegen Schäden versichert sein, welche durch den Hund verursacht werden können. Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter beziehungsweise Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen. (Hunde-Gesetz vom 9 Mai 2008 Art. 3)

10.HALSBANDPFLICHT

Von Beginn bis Ende einer jeden Prüfung dürfen die Hunde nur ein einfaches, einreihiges, lockeranliegendes, grobgliederiges Kettenhalsband, welches nicht auf Zug eingestellt ist, tragen. Dies gilt im ganzen Prüfungsbereich (Übungsanlage).

Zusatzhalsbänder sind verboten. Teilnehmer von BH/VT Prüfungen dürfen ihre Hunde auch mit anderen Halsungen führen.

11.FÄHRTENLEGER UND HELFER IM SCHUTZDIENST

Ab dem 5. September 1985 muss jeder, wer Helfer werden will, einen Kursus besuchen, welcher von der TK oder einem von der C.L.S.C.U.–Beauftragtem abgehalten wird. Der

Kandidat muss vor einer Examenskommission eine praktische und eine theoretische Prüfung ablegen.

Die Examenskommission setzt sich wie folgt zusammen; je ein Mitglied der TK, der RK und des VR.

Ausländische Helfer welche den Titel eines Lehrhelfers haben und solche die einen Ausweis vorlegen können der sie als Helfer berechtigt bei Prüfungen zu amtieren, können bei allen

Prüfungen eingesetzt werden nachdem sie:

1. Die Mitgliedschaft in einem Luxemburger Hundesportverein besitzen.
2. Im Besitz einer gültigen Lizenz der C.L.S.C.U. sind.
3. Wenigstens einmal von der Examenskommission für Helfer überprüft worden sind.

Helfer die bei Prüfungen amtieren wollen, müssen an den von der TK organisierten Vorführungen und Besprechungen teilnehmen.

Alle Helfer die vor der Examenskommission die praktische und theoretische Prüfung bestanden haben, erhalten von der C.L.S.C.U. einen Helferausweis.

Die Vereine müssen ihre Fährtenleger und/oder Helfer jedes Jahr bis spätestens den 1.November bei der T.K. melden. Vereine, welche über eigene Fährtenleger und/oder Helfer verfügen, können diese bei Prüfungen ihres Vereins einsetzen, müssen jedoch vorher bei der T.K. gemeldet werden. Vereine welche keine eigenen Fährtenleger

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

und/oder Helfer im Verein haben, müssen diese wenigstens 14 Tage vor der Prüfung bei der T.K. anfragen.

12.GESEZLICHE BESTIMMUNGEN

Alle angegliederten Vereine sowie deren Übungsleiter müssen im Besitz der Genehmigungen nach Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 9. Mai 2008 sein. Eine Kopie dieser Genehmigung ist an das Sekretariat der CLSCU zu richten. Kann ein Verein diese Genehmigungen nicht vorzeigen, darf er keine Veranstaltungen in Unterordnung und Schutzdienst abhalten. Die behördlich angeordneten Genehmigungen sind dem zuständigen Leistungsrichter, beziehungsweise Prüfungsleiter, vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

13.MEDAILLENVERLEIHUNG

Bei den Landesmeisterschaften erhalten in jeder Klasse (bei bestandener Prüfung) die 3 Ersten eine Medaille: „Gold-Silber-Bronze“. Bei der Siegerehrung müssen die betroffenen HF mitsamt Hund anwesend sein, ansonsten sie aus dem Klassement gestrichen werden, und der Nächstplatzierte vorrückt.

Das Team-HF/Hund welches in der jeweiligen Prüfungsstufe bestanden und im Total, bei den Landesmeisterschaften und am Tag der „Coupe de Luxemburg“ die meisten Punkte erzielt hat, erhält den Titel:

| | |
|-------------------|---------------------------|
| In der Vorstufe : | MEILLEUR DEBUTANT |
| In Klasse 1 : | MEILLEUR JEUNE CHIEN |
| In Klasse 2 : | MEILLEUR CHIEN-ASPIRANT |
| In Klasse 3 : | MEILLEUR CHIEN DE L'ANNEE |

(PS: Zur Ermittlung des Totals werden die bei der LM-Fährte erreichten Punkte in der Abt. A, die bei der LM-IPO erreichten Punkte in den Abt. A, B + C, sowie die bei der CL erreichten Punkte in A, B und C zusammengezählt)

Die Ehrung findet im Anschluss an die Siegerehrung der Coupe de Luxembourg statt.

14.INTERNATIONALE PRÜFUNGSBETEILIGUNG

Zur Förderung des internationalen Kontaktes erhalten die Teilnehmer, welche an einer internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT im Ausland teilnehmen, eine Vergütung, welche von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat einzeln festgelegt wird.

Ein Antrag zur Teilnahme an einer solchen internationalen Prüfung, muss dem Verwaltungsrat und der Technischen Kommission, schriftlich 14 Tage im Voraus durch den Verein zugesandt werden.

Die T.K. meldet den Kandidaten mit den dazu benötigten Unterlagen, wie im Pflichtenheft der FCI vorgeschrieben. Auf Vorschlag der Technischen Kommission entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsrat über die finanzielle Entschädigung.

Um in den Genuss dieser Entschädigung zu gelangen, muss das hier erzielte Resultat, zehn (10) Tage nach der Prüfungsbeteiligung, an die Technische - Kommission eingereicht werden.

Eine offizielle Starterliste sowie eine offizielle Resultatliste müssen beigefügt werden. Hundeführer, welche nicht an der LM des laufenden Sportjahres in Luxemburg teilnehmen, sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Alle Einträge im Leistungsnachweis bei ausländischen Prüfungen müssen binnen 10 Tagen der Technischen Kommission gemeldet werden. Hierzu muss das aktuelle Anmeldeformular der C.L.S.C.U. benutzt werden.

15. HUNDE OHNE AHNENTAFEL UND EINHODER

Hunde ohne Ahnentafel sowie Hunde mit Kryptorchismus dürfen nicht an Internationalen Prüfungen teilnehmen. Sind aber berechtigt an allen anderen offiziellen Prüfungen welche im Großherzogtum Luxemburg stattfinden teilzunehmen. Außer Prüfungen mit Vergabe eines C.A.C.I.T oder C.AC.

16. ORGANISATION EINER CACIT-PRÜFUNG

Alle Anträge müssen wenigstens 3 Monate vorher beim VR eingegangen sein welcher diese Anträge an die FCI und FCI-Kommission weiterleitet. Vereine welche eine solche internationale Prüfung veranstalten, müssen dem Pflichtenheft der F.C.I. Rechnung tragen.

Der Organisator erhält von der C.L.S.C.U. ein Pokal welches anlässlich dieser Prüfung zur Austragung gelangen muss. Der Organisator kann den Beistand der Technischen Kommission beantragen.

17.BESTIMMUNGEN DER FÄHRTENLEGER UND HELFER

Für die Landesmeisterschaften und die „Coupe de Luxembourg“ werden die Fährtenleger und/oder die Helfer im Schutzdienst von der Technischen Kommission im Voraus bestimmt.

18.SONDERGENEHMIGUNGEN

Sondergenehmigungen zum Abhalten einer offiziellen Prüfung können von der TK erteilt werden, wenn nach der Veröffentlichung der Startliste bei nur vier Hundeführern einer abgemeldet wurde.

19.HITZIGE HÜNDINNEN

Hitzige Hündinnen dürfen an allen Prüfungen teilnehmen, jedoch müssen diese als Letzte arbeiten. Dem Organisator ist dieser Zustand stets rechtzeitig mit zuteilen. Hitzige Hündinnen dürfen nicht am Training teilnehmen.

Hündinnen müssen bei Prüfungen, immer an einer anderen Stelle abgelegt werden als die Rüden.

20.ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AN LM UND DER COUPE DE LUXEMBOURG

Die Anmeldungen zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften und an der „Coupe de Luxembourg“ müssen wenigstens 14 Tage im Voraus an das Sekretariat der Technischen Kommission eingereicht werden.

21.RESULTATE VON PRÜFUNGEN

Die Resultate von allen Prüfungen müssen dem Sekretariat der T.K. des V.R. und den Vereinen innerhalb 8 Tagen nach der Prüfung, zugesandt werden. Auch bei

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Prüfungen mit Vergabe eines CACIT welche im „Großherzogtum“ abgehalten werden müssen die Resultate der Technischen Kommission zugesandt werden. Diese leitet sie weiter an das Sekretariat der FCI und der FCI-Kommission.

22. MINDESTALTER FÜR HUNDEFÜHRER UND HELFER

Das Mindestalter für Hundeführer ist nicht beschränkt. Hundeführer unter 18 Jahren müssen jedoch eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen.
Helfer bei Prüfungen müssen wenigstens das 18. Lebensjahr erreicht haben.

23. MANNSCHAFTSZUSAMMENSETZUNG

Ein Hundeführer allein mit mehreren Hunden kann keine Mannschaft bilden.

24. CHALLENGE & POKALE

- A) Challenge: Um Sieger eines „Challenges“ zu werden muss das Endresultat der Mannschaft wenigstens die Note „Gut“ aufweisen.
- B) Pokale: Dem Veranstalter bleibt es überlassen für welchen Platz im Klassement er einen Pokal austragen lässt, ohne Berücksichtigung der Bewertung der Punkte.
- C) Regeln: Das Austragungsreglement für ein Challenge kann vom organisierenden Verein bestimmt werden, muss aber 2 Monate vor der Austragung im Sekretariat der T.K. vorliegen und angenommen worden sein. Das von der T.K. angenommene Reglement, muss bei der Einladung an die Vereine, veröffentlicht werden. Bei einem Challenge der als Wanderpokal ausgetragen wird muss die Mannschaft aus HF vom selben Verein bestehen.
Bei offiziellen Prüfungen kann auch eine Mannschaftswertung ausgetragen werden. In diesem Fall kann die Mannschaft aus Hundeführern verschiedener Vereinen bestehen, diese müssen jedoch bei der Anmeldung namentlich gemeldet werden. (Die Pokale oder Sachpreise müssen für jeden HF einer Mannschaft die gleichen sein).

25. AUSLÄNDISCHE KONKURRENTEN BEI NATIONALEN PRÜFUNGEN

Die Ausländer welche nicht bei der C.L.S.C.U. lizenziert sind, jedoch an nationalen Prüfungen teilnehmen, erhalten, wie die luxemburgischen Teilnehmer, die vom Organisator angebotenen Pokale. Sie können jedoch keinen Challenge erhalten. Diese Konkurrenten müssen ihre Hunde nach der gültigen IPO führen.

26. TITEL BEI LANDESMEISTERSCHAFTEN

Einen Landesmeistertitel in NPO-VO und in APr-VO sowie in FPr-VO
Einen Landesmeistertitel in IPO1 und in Apr1 sowie in FPr1
Einen Landesmeistertitel in IPO2 und in Apr2 sowie in FPr2
Einen Landesmeistertitel in IPO3 und in Apr3 sowie in FPr3
Einen Landesmeistertitel in FH1, FH 2 und in IPO-FH

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Zu den Landesmeisterschaften sind nur Hundeführer zugelassen welche ihren Hauptwohnsitz im Großherzogtum haben. Bei luxemburgischen Hundeführern spielt der Wohnsitz keine Rolle.

27. TÄTOWIERUNG / CHIPNUMMER

Die auf der Ahnentafel eingetragene Tätowier Nummer und/oder Chipnummer muss auch im Leistungsnachweis eingetragen werden. Bei Hunde welche nicht im Besitz einer Ahnentafel sind wird die Chipnummer aus dem Heintier-Ausweis auf den Leistungsnachweis eingetragen.

28. SCHUTZDIENSTHELFER

Bei Prüfungen kann in allen Prüfungsstufen mit einem Helfer gearbeitet werden, bei mehr als sechs (6) Hunden in einer Prüfungsstufe müssen allerdings zwei Helfer eingesetzt werden. Es müssen für alle Hundeführer innerhalb einer Prüfungsstufe derselbe/dieselben Helfer zum Einsatz kommen.

Ausnahme: Ein einmaliger Wechsel eines Helfers ist zugelassen, wenn der Helfer selbst aktiver Hundeführer auf der Veranstaltung ist (siehe FCI -Leitfaden 2012).

Bei einer LM, der CL oder einer Prüfung mit CACIT müssen in jeder Prüfungsstufe zwei (2) Helfer eingesetzt werden.

29. MANNSCHAFTSFÜHRER

Der Mannschaftsführer der Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft ist ein Beauftragter des Verwaltungsrates. Er ist das Bindeglied zwischen Nationalmannschaft und dem Organisator.

Rechte des Mannschaftsführers

- A) Die Weltmeisterschafts-Teilnehmer müssen sich während der Reisezeit den Anordnungen des Mannschaftsführers fügen.
- B) Er bestimmt die Tagesgestaltung während der Reisezeit.
- C) Er hat Recht auf freie Reise, nebst Verpflegung und Unterkunft, sowie das Recht auf uniforme Bekleidung, gleich den anderen Weltmeisterschaftsteilnehmern.

Pflichten des Mannschaftsführers

- A) Er muss die Reiseroute bestimmen und ausarbeiten.
- B) Er hat alle nötigen Unterlagen für die Reise zu besorgen.
- C) Er muss Impfungen, Gesundheitszeugnisse, Leistungshefte, Reisepässe, Pokale, usw überwachen.
- D) Für Verpflegung, Unterkunft und Begleichung der Rechnungen sorgen.
- E) Dem Sekretariat des Verwaltungsrat und der Technischen Kommission innerhalb von 14 Tagen nach der Weltmeisterschaft, einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Reise und der Weltmeisterschaft, sowie die Resultate zustellen.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

30. UNIFORMEN DER WM TEILNEHMER.

Der Mannschaftsführer sowie die Weltmeisterschafts-Teilnehmer erhalten jeder eine Uniform von der C.L.S.C.U. Diese Uniformen müssen während der Eröffnungsfeier und bei der Abschlussfeier der W.M. getragen werden. Nach einer jeder von der F.C.I. anerkannten Weltmeisterschaft darf das ganze Team die Uniform behalten.

31. SPORTSAISON.

Die offizielle Sportsaison beginnt am ersten Dezembertag und endet am letzten Novembertag des darauffolgenden Jahres.

32. BERICHTE VON GENERALVERSAMMLUNGEN DER C.L.S.C.U.

Die Berichte von Generalversammlungen müssen jedem Verein binnen 20 Tagen zugestellt werden.

33. VORSTÄNDE DER VEREINE.

Jeder an der C.L.S.C.U. angeschlossene Verein muss bis zum letzten Märztag dem Verwaltungsrat eine Liste seines Vorstandes einreichen. Eventuelle Änderungen im Laufe des Jahres, sind dem Sekretariat des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen mitzuteilen.

34. HAFTPFLICHT UND UNFALLVERSICHERUNG.

Eine Versicherungsgesellschaft gewährt den an die C.L.S.C.U. angeschlossenen Vereinen eine Haftpflicht und eine Unfallversicherung. Die Versicherungsprämie ist jeweils am 31.

Januar des Jahres fällig und ist durch den Generalkassierer, zu gegebener Zeit, bei den Vereinen zu erheben.

Ab diesem Datum sind Vereine welche ihre Prämie nicht beglichen haben, von allen Aktivitäten suspendiert bis die Prämie eingezahlt wurde.

Alle von Leistungsrichter oder vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

35. BESTIMMUNGEN ZUR ORGANISATION DER L.M. UND DER C.L.

A. Fährtenlandesmeisterschaften.

- a) Die Organisation der Fährtenlandesmeisterschaften wird den Vereinen rechtzeitig durch die Technische Kommission anvertraut.
- b) Zur Teilnahme an der Prüfung sind nur aktuelle Anmeldeformular zugelassen.
- c) Die Fährten müssen von erfahrenen Fährtenlegern gelegt werden.

Pflichten des Organizers.

- a) Ein geeignetes Gelände muss vom Organisator zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der Organisator besorgt die Vorbestellung für das Mittagessen.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

- c) Die TK stellt den Prüfungsleiter. Die Aufsicht über das Prüfungsgelände liegt in den Händen der TK.
- d) Die TK bestimmt eine Person welche die Teilnehmer zur Fährte einweist.

B. Unterordnung / Schutzdienst.

- a) Die Landesmeisterschaft wird auf einem geeigneten Sportfeld abgehalten. Die Organisation erfolgt durch die Technische Kommission in Zusammenarbeit mit einem lokalen Verein.
- b) Zur Teilnahme an der Prüfung sind nur aktuelle Anmeldeformular zugelassen.

C. Verschiedenes.

- a) Ein Eintrittsgeld kann vom lokalen Verein erhoben werden.
- b) Die Leistungsnachweise werden von einem Mitglied der Technischen Kommission überprüft. Die TK kann eine Vertrauensperson hiermit beauftragen.
- c) Die betreffenden Resultate werden vom Sekretär der Technischen Kommission veröffentlicht.
- d) Die Verlosung der Startreihenfolge für die jeweiligen Landesmeisterschaften und die Coupe de Luxembourg wird in jeder einzelnen Klasse 45 Minuten vor Startbeginn der einzelnen Klassen am Tage der LM oder CL durch die Technische Kommission vorgenommen. Diese Verlosungen sind öffentlich. Die HF müssen persönlich bei der Verlosung ihrer Klasse anwesend sein.
- e) Die „Coupe de Luxembourg“ wird im Monat Oktober ausgetragen.
- f) Bei der von der C.L.S.C.U. in Zusammenarbeit mit den Vereinen organisierten Meisterschaften und der „Coupe de Luxembourg“, werden Entschädigungen an die Richter, die Fährtenleger, sowie die Schutzdiensthelfer gezahlt. Der Sekretär und die Prüfungsleiter haben jedoch Anrecht auf freie Verpflegung. Zu diesem Zweck unterstützt die CLSCU den organisierenden Verein mit einem angemessenen Betrag pro Person und Tag.

36. VERKAUF SOWIE AUSLEIHEN EINES HUNDES.

- a) Beim Verkauf eines Hundes wird dem neuen Eigentümer der Leistungsnachweis übergeben.
- b) In einen neuen Leistungsnachweis wird nur die letzte bestandene Prüfung mit dem dazugehörigen A.K.Z. und der neue Besitzer eingetragen, sowie die Identität des Hundes. Der alte Leistungsnachweis bleibt im Sekretariat der C.L.S.C.U.
- c) Der neue Eigentümer muss das Sekretariat der C.L.S.C.U. über die Anschaffung eines Hundes schriftlich in Kenntnis setzen. Der Besitzerwechsel muss in der Ahnentafel für Hunde mit Leistungsheft vermerkt sein. Für Hunde ohne Ahnentafel muss ein Kaufvertrag oder ein Schenkungsakt beiliegen.
- d) Es ist verboten einen Hund an einen anderen Verein auszuleihen.
- e) Verkauft ein Hundeführer seinen Hund an einen Hundeführer aus einem anderen Verein der C.L.S.C.U. und kauft der Erstgenannte diesen Hund im gleichen Jahr

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

zurück, so darf dieser, ab Rückkaufdatum, während den nächsten zwölf 12Monaten nicht mit diesem Hund arbeiten.

37. REIHUNGEN DER HUNDE BEI PRÜFUNGEN.

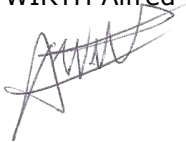
- a) Das Team mit der höchsten Punktzahl erhält Platz 1 usw...
- b) Haben zwei oder mehrere Teams die gleiche Punktzahl im Total erhalten entscheidet:
 - 1) Die höchste Punktzahl im Schutzdienst.
 - 2) Die höchste Punktzahl in Unterordnung
 - 3) Die höchste Punktzahl in der Fährte
 - 4) Das Halten der Fährte
- c) Haben mehrere Teams die gleiche Punktzahl, und dies in allen Abteilungen erreicht, erhalten alle diesselbe Plazierung. Die nächstfolgende Plätze werden in solchem Fall nicht vergeben.

INTERNES ARBEITSREGLEMENT DER CLSCU

Vorliegendes Internes Arbeitsreglement der C.L.S.C.U. wurde in der ordentlichen G.V. vom 24. November 2016 angenommen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Für den Verwaltungsrat, am 29. November 2016

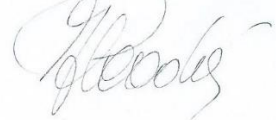
Präsident
WIRTH Alfred



1st Vize-Präsidentin
ERPELDING Thérèse



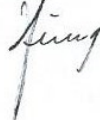
2ter Vize-Präsident
ALCADRE Marc



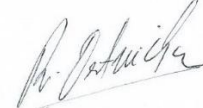
Generalsekretärin
MANTERNACH Tessy



Generalkassierer
JUNG Raymond



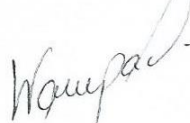
Präsident TK
OESTREICHER René



Beisitzende
WEBER-SCHMIT Annette



Beisitzende
WAMPACH Chantal



Beisitzender

Fondeur Paul

